

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektrG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.08.2000 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22.06.2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 2. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 3. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 4. Änderungssatzung vom 25.11.2016 und die 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017 geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Vermeidung von Abfällen
- § 3 Getrennthaltung von Abfällen
- § 4 Abfallentsorgungsleistungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Ausgeschlossene Abfälle
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 10 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 11 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 12 Restmüll
- § 13 Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte, Metalle, Alttextilien und Schuhe
- § 14 Papierabfälle
- § 15 Verpackungsabfälle

- § 16 Bio- und Grünabfälle
- § 17 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen / Elektronikkleingeräte
- § 18 Abfallbehälter, Abfallsäcke
- § 19 Größe und Zahl der Abfallbehälter
- § 20 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 21 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 22 Benutzung der Abfallbehälter
- § 23 Kompostierung
- § 24 Anmeldepflicht
- § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Begriff des Grundstücks
- § 27 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 28 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 29 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 30 Abfallentsorgungsgebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Engelskirchen vom 28. August 2000 mit Wirkung zum 01. Januar 2001 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 5. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Ziel der Abfallwirtschaft ist es
1. Abfälle und Schadstoffe soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt sowie Bio- und Grünabfälle ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
 3. unverwertbare Abfälle, soweit erforderlich, zu behandeln,
 4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern,
 5. intensive Beratung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Engelskirchen zur Erreichung der in Ziffer 1 bis 4 genannten Ziele.

§ 2

Vermeiden von Abfällen (entsprechend des KrWG)

Die Menge der Abfälle ist so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Punkte:

1. Umweltbewusstes Verhalten beim Einkaufen von Waren,
2. Vorzug von Mehrwegprodukten,
3. Wertstoffe, wie Papier, Glas, Metall und Kunststoffe aus Leichtstoffverpackungen und kompostierbare Abfälle müssen nach § 3 getrennt gehalten werden.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgegenstände verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 3

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen sind Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelabfallbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll im Holsystem.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen im Holsystem. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 4. Einsammeln und Befördern von Altpapier im Holsystem, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.
 5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen im Holsystem.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und §§ 13 und 17 dieser Satzung.
 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen und einzelnen Elektronikkleingeräten.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 10. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 11. Zur gebührenfreien Anlieferung von Sperrgut, Grünabfällen und schadstoffhaltigen Abfällen mittels Gutscheinen, ausschließlich für private Haushalte in der Gemeinde Engelskirchen, hält der BAV im Rahmen der Kommunalentsorgung einen Wertstoffhof am Entsorgungszentrum Leppe in 51789 Lindlar vor. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, insbesondere die Zeiten für die gebührenfreie Anlieferung, werden vom BAV bekannt gemacht. Der Umfang der gebührenfreien Anlieferungsmengen pro Jahr ist begrenzt, entsprechende Grenzen sind in den §§ 13, 16, 17 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Engelskirchen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach §§ 12, 14, 16 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 4 Abs. 4 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc. Näheres siehe unter § 12 Abs. 1 dieser Satzung.
6. **Schadstoffe** sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. **Grünabfälle** sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die

Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 bis 6 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen haben im Rahmen der §§ 4 bis 6 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 bis 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach §§ 12, 14, 16 dieser Satzung in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 19 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropaxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze, Altenheime und dergleichen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 9 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 6 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 17 Absatz 2 Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 17 Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 10

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1.) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2.) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 11

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 6 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern

oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 12 Restmüll

(1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Gewerbebetrieben, Geschäfts- und ähnlichen Räumen oder dergleichen anfallenden Gegenstände (z. B. kalte Asche und kalte Schlacke, Lumpen, Scherben, Kehricht), soweit diese nicht von der Entsorgung ausgeschlossen oder auf Grund der nachfolgenden Paragraphen in anderer Art und Weise zu sammeln sind. Diese Abfälle sind ausschließlich in dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten Restmüllbehälter (grauer Abfallbehälter) zu sammeln. Heiße Asche und heiße Schlacke sowie die ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden. Es ist untersagt, verwertbare Abfälle (z.B. Papier- und Bioabfälle, sowie Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackV) in die Restmüllbehälter einzufüllen.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden zugelassen:

- 80 l grauer Abfallbehälter
- 120 l grauer Abfallbehälter
- 240 l grauer Abfallbehälter
- 1.100 l grauer Abfallcontainer
- 2.500 l grauer Abfallcontainer
- 5.000 l grauer Abfallcontainer
- 70 l Restmüllsack als Beistellung.

Die Beistellsäcke des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 6 nicht ausgeschlossen sind, zu benutzen. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 8 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.

(3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf Anforderung für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres pro Kind sowie für pflegebedürftige Personen auf ärztliches Attest ein zusätzliches Restabfallbehältervolumen von 40 Litern zur Aufnahme der Windeln zur Verfügung. Für dieses Zusatzvolumen wird auf die zu zahlende Benutzungsgebühr für Restmüll eine Gebührenerstattung gewährt.

(4) Die Abfuhr des Restmülls aus Privathaushalten erfolgt mittels grauer Abfallbehälter bzw. -container (siehe Absatz 2) 4-wöchentlich.

(5) Für die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Die Standorte und Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

(6) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinem Grundstück bereitzustellen. Er hat die gewünschte Behältergröße dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband mitzuteilen, sofern dies von der bereits vorhandenen Ausstattung abweicht.

- (7) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Behälter entsorgen, gelten die Regelungen der Absätze 4 und 6 für jeden Gewerbebetrieb entsprechend. Bei Gewerbebetrieben, die über Container entsorgen, erfolgt die Abfuhr nach Bedarf in einem wöchentlichen, 2-wöchentlichen oder 4-wöchentlichen Rhythmus.

§ 13
Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte/Metalle/Alttextilien
und Schuhe

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind nur aus Wohnungen (Privathaushalten) und anderen Teilen des Wohngrundstückes stammende Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den jeweils bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Sie fallen regelmäßig in privaten Haushalten im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung an. Nicht zum Sperrmüll gehören Elektroaltgeräte im Sinne des § 4 Absatz 3 Nr. 6. Ebenfalls nicht zum Sperrmüll gehören sogenannte Bauabfälle und zwar auch dann nicht, wenn sie beim Umbau oder beim Abbruch eines privaten Hauses entstanden sind. Sperrige Abfälle, die zwar in Häusern anfallen, die aber nicht dem Bereich der üblichen privaten Lebensführung, sondern eher dem handwerklichen und dem sonstigen gewerblichen Bereich zuzuordnen sind, gehören nicht zu den Abfällen aus Haushalten und sind somit kein Sperrmüll. Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.
- (2) Die Abfuhr von Sperrgut und Elektroaltgeräten, mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 17), und Metallen erfolgt gebührenfrei achtmal im Jahr, gemeinsam jeweils zu einem Termin. Es wird maximal eine Menge von 3 m³ Sperrgut je Anfallstelle abgefahren. Die Abfuhr von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Metallen ist schriftlich mit einer Abrufkarte oder Online beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu beantragen. Abrufkarten sind dem Abfuhrkalender beigelegt. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband schriftlich mitgeteilt.
- (3) Sperrgut, Elektroaltgeräte und Metalle werden auf schriftliche Anforderung wöchentlich gegen Gebühr abgeholt. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorliegen.
- (4) Sperrgut, ausschließlich aus privaten Haushalten, kann gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 400 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 11). Die Gutscheine werden vom BAV über die Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchstmenge eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.
- (5) Alttextilien und -schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

§ 14 Papierabfälle

- (1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier (z.B. Zeitungen, Zeitschriften sowie sortenreine und unbeschichtete Papierabfälle) auch Pappe (Kartons und Kartonagen) sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:

240 l grüner Abfallbehälter
1.100 l grüner Abfallcontainer
2.500 l grüner Abfallcontainer.

Die Abfuhr der Papierbehälter erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus.

- (3) Das Regelvolumen für die Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß Absatz 2 (grüne Papiertonne) entspricht höchstens dem bereitgestellten Volumen der Behälter für Restabfälle gemäß § 12 Abs. 2 je Grundstück. Bei der Nutzung eines einzelnen 80 l oder 120 l Restabfallbehälters wird als Regelvolumen ein grüner Papierbehälter mit 240 l Volumen festgesetzt. Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen bis maximal zum Doppelten des Regelvolumens gebührenfrei genutzt werden.

§ 15 Verpackungsabfälle

- (1) Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen. Die Abfuhr erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (2) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen (z.B. leere Flaschen und Konservengläser, jedoch kein Fenster- und Spiegelglas).

§ 16 Bio- und Grünabfälle

- (1) Bioabfälle sind alle im Haushalt und Gewerbe anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen. Grünabfälle sind insbesondere Gartenabfälle, wie Laub, Grasschnitt, Strauchwerk, Äste. Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, Heimen, Schulen, Gewerbebetrieben, Geschäfts- und ähnlichen Räumen oder dergleichen anfallenden rottefähigen organischen Abfälle, die beispielhaft in der als **Anlage 3** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Das Verbrennen kompostierbarer Abfälle im Sinne dieser Satzung ist unzulässig. Diese Abfälle sind in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bereitgestellten Bio-Abfallbehältern (braune Abfallbehälter) zu sammeln. Zusätzlich kann Strauchwerk (max. 50 cm x 50 cm x 1,00 m mit Kordel gebündelt, Aststärke nicht mehr als 5 cm) in einer Höchstmenge von 0,5 m³ je Abfuhr mit herausgestellt werden. Zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle können ebenfalls zu jeder Abfuhr der eigenen Biotonne als Zusatz bereitgestellt werden.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle werden zugelassen:

80 l braune Biotonne
120 l braune Biotonne
240 l braune Biotonne
zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle

Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-tägig und in der Zeit von Juni bis einschließlich Oktober wöchentlich. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

- (3) Grundstückseigentümer können sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung durch schriftlichen Antrag von der Benutzung der braunen Biotonne befreien lassen, wenn sie in vollem Umfang allen anfallenden Bioabfall und Grünabfälle ordnungsgemäß (fachgerecht) und schadlos verwerten oder verwerten lassen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle, Kleintiermist, Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.
- (5) Grünabfall, ausschließlich aus privaten Haushalten kann gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 400 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 11). Die Gutscheine werden vom BAV über die Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchstmenge eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.

§ 17

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen/Elektrokleingeräte

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung). Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Elektrokleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik sind elektrische und elektronische Geräte, die insbesondere in der als **Anlage 4** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband mittels einer mobilen Annahmestation an verschiedenen Standorten des Gemeindegebietes eingesammelt und zu seinen Entsorgungsanlagen transportiert. Dies gilt ebenso für die in der **Anlage 4** zu dieser Satzung aufgeführten Elektrogeräte, soweit diese einzeln anfallen. Die Abfälle dürfen nur an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen direkt am Sammelfahrzeug abgeliefert werden. Eine Erfassung von Elektrokleingeräten erfolgt darüber hinaus über im Stadtgebiet

aufgestellte Depotcontainer. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Batterien und Akkus können in den bereitgestellten Depotcontainern (Batteriesammelbehälter) eingefüllt oder am Schadstoff-Sammelfahrzeug abgegeben werden. Die Standorte der Depotcontainer werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

- (4) Schadstoffhaltige Abfälle, ausschließlich aus privaten Haushalten, können gegen Vorlage von Gutscheinen bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 50 kg je Haushalt zum Wertstoffhof angeliefert werden (§ 4 Abs. 3 Nr. 11). Die Gutscheine werden vom BAV über die Abfuhrkalender an die Haushalte abgegeben. Es besteht kein Anspruch auf Gutschriften oder Verrechnungen von nicht genutzten Differenzmengen auf die Höchstmenge eines Gutscheins. Die Gutscheine sind jeweils nur für das angegebene Jahr gültig.

§ 18 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind nur die nach §§ 12 ff. zugelassenen Abfallbehälter zu benutzen.

Zur Abfuhr bereitgestellte 80 l-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 35 kg, 120 l- Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg, 240 l- Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 75 kg und 1.100 l- Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 500 kg nicht überschreiten. Werden diese Einfüllgewichte überschritten, so ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Behälter von der Entleerung auszuschließen.

- (3) Die Abfallbehälter werden in folgende Kategorien unterteilt:
- a) graue Abfallbehälter bzw. Abfallcontainer und Beistellsäcke für Restmüll,
 - b) grüne Abfallbehälter (Papiertonne) bzw. Abfallcontainer für Papier und Pappe,
 - c) braune Abfallbehälter für organische Abfälle und zugelassene Grünabfallsäcke für trockene Gartenabfälle.

§ 19

Größe und Zahl der Abfallbehälter

- (1) Bei den Grundstückseigentümern aus privaten Haushalten und bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z.B. Gewerbebetriebe, freiberuflich Tätige, Krankenanstalten, Schulen, Altersheime) richten sich Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach dem Bedarf. Der Gefäßraum muss für eine ordnungsgemäße Abfuhr der gesamten Abfälle ausreichend sein.
- (2) Grundsätzlich ist jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen und sonstigen Zwecken oder gemischt genutztes Grundstück, das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit mindestens einem Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 (Restabfallbehälter) auszustatten. Darüber hinaus ist jeder Grundstückseigentümer eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks verpflichtet, für die Trennung von Wertstoffen mindestens eine 240-Liter-Grüne- Papiertonne sowie eine 80-Liter-Biotonne auf seinem Grundstück bereitzustellen. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich. Die Möglichkeit zur Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Veränderung des Behältervolumens werden bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres zugelassen (Stichtag). Hiervon sind Ausnahmen in besonderen Fällen gestattet.
- (3) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche nicht unterschreitet.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Woche nicht unterschreitet. Die Feststellung der Einwohnergleichwerte richtet sich nach der in der **Anlage 5** zu dieser Satzung aufgeführten Berechnung; die Berechnung ist Bestandteil dieser Satzung. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Beschäftigte im Sinne der **Anlage 5** sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in Fällen, in denen in Anlage 5 keine Regelung enthalten ist, verfahren.

Bei Grundstücken, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, ist auf schriftlichen Antrag die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern möglich.

§ 20

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 12 ff. dem Abfallvolumen entsprechenden

Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach oder kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden, wodurch sich aber das Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unter 5-Liter je Person/Woche reduzieren darf. Die Entsorgungsgemeinschaft wird im Wege eines Abgabenbescheides veranlagt. Sie gibt den Zahlungspflichtigen in ihrem Antrag an.
- (4) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 21

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Häufigkeit der Entleerung sowie der Tag der Abfuhr werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und bekannt gegeben. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt werktags zwischen 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- (2) Auf Antrag sind Sonderleerungen von grauen Abfallbehältern ab 1.100 l gegen kostendeckende Gebühr möglich.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter und das Sperrgut dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße zur Abfuhr abgestellt werden. Die Abfallbehälter und das Sperrgut sind so aufzustellen, dass sie für den Fußgänger- und Straßenverkehr keine Gefährdung darstellen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen. Strauchwerk, das mit der Bioabfuhr eingesammelt wird, ist neben den Bio-Abfallbehälter zu legen.
- (5) Kann das Abfalltransportfahrzeug wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband verlangen, dass die Abfallbehälter und das Sperrgut an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das

Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.

- (6) Die in § 18 Abs. 2 Satz 2 genannten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereitgestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

§ 22

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlussberechtigten über.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden, es sei denn, dies wird ausdrücklich bestimmt.
- (3) Die Abfallbehälter sind entsprechend dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen vom Grundstückseigentümer mit den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband überlassenen Aufklebern zu kennzeichnen. Abfallbehälter, die keine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufweisen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Bauschutt oder scharfkantige Gegenstände in die grauen Abfallsäcke einzufüllen. Das Gewicht des grauen Abfallsackes darf 25 Kilo nicht übersteigen. Auch Schadstoffe, Wertstoffe und Sperrmüll sind nicht in die grauen Abfallsäcke einzufüllen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Alttextilien und Schuhe sowie Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Bei Schädigung oder Verlust von Abfallbehältern ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu unterrichten. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband sorgt für Ersatz.
- (11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 23 Kompostierung

- (1) Bioabfälle nach § 5 Nr. 4 aus öffentlichen und privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit dies möglich ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahrenen Art und Weise zu erfolgen.
- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle mit der Folge, dass eine Biotonne nach den Vorgaben des § 16 dieser Satzung aufzustellen ist.

§ 24 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßige Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergemeinschaften, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 27

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 24 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Dies gilt auch für die Überprüfung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens und der Aufstellung zusätzlicher Wertstoff- und/oder Bio-Abfallbehälter.

Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die

Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 28

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 29

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung steht und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Metalle nach § 13 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 30 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Engelskirchen und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von §§ 12, 14, 16 überlässt;
 4. entgegen § 8 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
 5. entgegen § 8 Abs. 2, § 19 und § 20 Abs. 1 und 2 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnereigenschaften festgesetzten Größe benutzt;
 6. entgegen § 11 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 7. entgegen § 11 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
 8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. §§ 12 ff nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
 9. entgegen § 19 und § 20 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Restmüllvolumen vorhält;
 10. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
 11. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
 12. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 4 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
 13. entgegen § 13 Abs. 1 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
 14. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
 15. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
 16. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 3 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
 17. entgegen § 22 Abs. 2 auf dem Gebiet der Gemeinde Engelskirchen Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;

18. entgegen § 22 Abs. 2 und 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
 19. entgegen § 22 Abs. 2, 4 und 5 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
 20. entgegen § 17 Abs. 3 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt oder nicht einem hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlässt;
 21. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen der §§ 16 und 21 entsorgt;
 22. entgegen §§ 13 und 17 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 23. entgegen § 22 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
 24. entgegen § 22 Abs. 9 Glas, Elektrokleingeräte und Alttextilien bzw. Schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
 25. entgegen § 29 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 26. entgegen § 24 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 27. entgegen § 24 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 28. entgegen § 27 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 29. entgegen § 27 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung vom 01.06.2012. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017, ab dem 01.01.2018.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen, (§ 5 Nr. 6)

Schadstoffhaltige Abfälle sind:

- Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste, Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Resten, Bleiakumulatoren, Quecksilber
- Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist,

- Solche Verpackungen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 2 VerpackV, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen, z.B. einige im Krankenhausbereich verwendete Verpackungen, die aus seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen,
- Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, Altmedikamente, Lithiumbatterien, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Spraydosen (besonders gekennzeichnet), Leuchtstoffe (Sonderform), Akkumulatoren, Abfälle mit Hypochloridlösungen, Abfälle mit Wasserstoffperoxid-Lösungen, Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel, zyanidhaltige Abfälle, Metalleballagen mit Reststoffen, Beizen (sauer und basisch), Altöl, Abfälle, die mit einem besonderen Kennzeichen als schadstoffhaltig deklariert sind.

<p style="text-align: center;">Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen (Ausgeschlossene Abfälle § 6)</p>

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände, flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Öl-, Fett- und Wachsemulsionen
- Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch- Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Mist und Gülle
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Papierfilter/Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Bleiaschen, Filterstäube
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Giftgasschlamm
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxyden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate, wie z.B. Akku-Säuren, halogenierte organische Säuren, Ammoniaklösung, Fixierbäder
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, wie z.B. Pestizide und Insektizide
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, wie z.B. Trafoöle, PCB-haltige Erzeugnisse, Maschinen- und Turbinenöle
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, wie z.B. Benzol, Methanol, Dioxan, Petroleum
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, wie z.B. nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, Formmassen und -komponenten

- Explosivstoffe, wie z.B. Sprengstoff- und Munitionsabfälle
- Detergentien- und Waschmittelabfälle, wie z.B. Tenside, Sulfonseifen, Sulfonsäuren
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Erdaushub und Bauschutte
- Altöle, Autowracks, Altreifen
- Versuchstiere, soweit deren Entsorgung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremete aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen (§ 16, Abs. 1)

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 11 sind solche aus rottefähigen organischen Stoffen wie

1. Küchenabfälle

- Eierschalen
- Kaffee- und Teesatz
- Kaffee- und Teefilter
- Brotreste
- Speisereste
- verdorbene Lebensmittel

2. Obst- und Gemüseabfälle wie z.B.

- Fruchtschalen
- Obstkerne
- Apfelkitschen
- Nusschalen
- Kohlblätter
- Salat
- Kartoffel- und Zwiebelschalen

3. Gartenabfälle

- Unkraut
- Blumen
- Blumenerde
- Zweige
- Laub
- Rasen- und Heckenschnitt
- Kohlstrünke

4. Sonstiges

- Kleintierstreu (Nur bei Kompostierungshinweis)
- Sägespäne
- Haare
- Federn
- Papiertaschentücher
- Papierküchentücher
- Papierservietten, u. ä.

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung In der Gemeinde Engelskirchen (§ 17, Abs. 2)

Elektrokleingeräte

Die nachfolgend exemplarisch genannten elektrischen oder elektronischen Kleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik (Braune Ware) müssen, wenn sie

einzel anfallen, im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung zum Schadstoffmobil gebracht werden.

1. Kleingeräte:

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Wasserkocher, Mixer, elektr. Messer, Rasierer, elektr. Zahnbürsten, kleine elektr. Spielzeuge, Elektrowerkzeuge – nur Handgeräte, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrecorder, Kopfhörer, Mikrofone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner, Laptop und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten.

2. Unterhaltungselektronik (Braune Ware)

Radiogeräte, Verstärker, tragbare Lautsprecher, Tuner, Plattenspieler, CD-Player, Kassettenrecorder, Satellitenempfänger und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten und die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.

**Anlage 5 zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Engelskirchen (§ 19, Abs. 5)**

Festsetzung der Einwohnergleichwerte

Unternehmen Institution	je Platz / Beschäftigten Bett	Einwohner- wert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Freiberufler	je 3 Beschäftigte	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
sonst. Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5